

Martin Schaub
Birkenweg 3
8483 Kollbrunn

KR-Nr. 101/2013

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Goldene Fallschirme für Staatsangestellte

Antrag:

Der Kantonsrat verpflichtet den Regierungsrat, das Personalgesetz so zu ändern (und dem KR zur Festsetzung vorzulegen) und die Verordnungen so anzupassen, damit keine 'Goldenen Fallschirme' mehr möglich sind.

Begründung:

Am 3. März 2013 stimmte das Zürcher Volk mit grosser Mehrheit der sogenannten 'Abzocker'- oder 'Minder'-Initiative zu. Mit der Initiative wird in der Verfassung festgeschrieben, dass in Aktiengesellschaften keine sog. 'goldenen Fallschirme' mehr zulässig sind, d.h. bei Kündigungen hohe Abgangsentschädigungen bezahlt werden.

Ich bin überzeugt, dass der Stimmbürger der Meinung ist, solche Abgangsentschädigungen seien unmoralisch und generell zu verbieten.

Im Personalgesetz ist eine Abgangsentschädigung («Abfindung») fällig, die weit über das in der Wirtschaft Übliche hinausgeht. Zitiert sind unten lit. 3 und 4 des §26:

«§26 lit. 3

Kein Anspruch auf Abfindung besteht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Kündigung des oder der Angestellten, wegen Ablauf der Amtsdauer mit Verzicht auf Wiederwahl, bei Entlassung gewählter Angestellter auf eigenes Gesuch, bei Altersrücktritt sowie bei Beendigung gemäss § 16 lit. b, d, e und g.

§26 lit. 4

Der Regierungsrat regelt die Festsetzung der Abfindung und bestimmt einen nach dem Alter abgestuften Rahmen als Richtlinie. Die Abfindung beträgt höchstens fünfzehn Monatslöhne.»

Da §26 lit. 3 keine Ausnahme macht für selbstverschuldete Entlassung, wurden meines Wissens sogar schon Entschädigungen bezahlt bei selbstverschuldeter Entlassung, was genau einem goldenen Fallschirm entspricht.

Weiter übersteigt eine bis 15 Monatslöhne umfassende Abfindung jegliches Mass. Übliche Sozialpläne gehen sehr selten bis nie über 6 Monate hinaus, oft sind es nur 3 Monate oder noch weniger, je nach Dienstalter etc.

Zürich, 12. März 2013

Mit freundlichen Grüssen

Martin Schaub